

Kopie an: J, Md, Bd, Hd

Bern, den 14. September 1978

*Liicht. 8 a s. 5*Herrn Direktor P. Braendli
Eidg. Amt für geistiges Eigentum
Eschmannstrasse 23003 B e r n~~252.4~~ - Md/Bd/rf

Herr Direktor,

Mit Ihrem Schreiben vom 4. September 1978 stellen Sie die Frage, weshalb die Schweiz den Geltungsbereich von Klauseln betreffend den Schutz gewerblicher Eigentumsrechte in bilateralen Verträgen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit und/oder den Schutz privater Investitionen in einer Reihe von Fällen auf das Fürstentum Liechtenstein ausgedehnt habe, in andern Fällen dagegen nicht. Hinsichtlich acht der von Ihnen geprüften Verträge treffe ersteres zu, hinsichtlich neun Verträgen letzteres.

Die Unterschiedlichkeiten sind, um es zunächst allgemein zu sagen, patentrechtlich unbedeutend. Entgegen dem möglichen Anschein enthält nämlich keiner der von Ihnen angeführten Verträge Bestimmungen, die ein - zur Zeit ja erst in Verhandlung befindliches - einheitliches schweizerisch/liechtensteinisches Schutzgebiet für Erfindungspatente voraussetzen würde. Lassen Sie mich dazu kurz folgendes ausführen:

- Grundsätzlich keine Liechtenstein-Klausel enthalten die eigentlichen Investitionsschutz-Abkommen, d.h. die in den Ziff. 3, 4, 5, 7, 8b, 10, 15 Ihres Schreibens genannten Verträge. Dies deshalb, weil im Zollanschluss-Vertrag mit Liechtenstein hierfür keine Grundlage vorhanden wäre und

- 2 -

somit eine entsprechende Klausel einer speziellen Abmachung mit Liechtenstein bedürfte (Die Schweiz hat gemäss Art. 7 des Zollanschluss-Vertrages die Vertragsabschluss-Kompetenz für Liechtenstein lediglich für Handels- und Zollverträge; Art. 5 Abs. 1 Ziff. 2 könnte höchstens als Grundlage des Schutzes immaterieller Güterrechte, nicht aber von Investitionen im allgemeinen herhalten.)

- Eine Klausel, die den jeweiligen Vertrag auch hinsichtlich Liechtenstein für anwendbar erklärt, enthalten die vorab mit osteuropäischen, teils auch mit arabischen Staaten geschlossenen Abkommen betreffend die Wirtschaftskooperation, insbesondere den gegenseitigen Handelsverkehr. Diese Abkommen enthalten teils eigentliche Vertragspflichten, teils aber auch blosse Absichts- bzw. Goodwill-Erklärungen. Gerade die immaterialgüterrechtlich relevanten Bestimmungen sind in den betreffenden Verträgen regelmässig als reine Absichtserklärungen formuliert. Dabei sei beispielshalber auf den Vertrag mit Polen vom 25. Juni 1973 hingewiesen, wo es in Art. 5 Abs. 1 heisst: "Die beiden Regierungen bekunden ebenfalls ihr Interesse an der Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Patente, der Lizenzen...". Auf Grund solcher oder ähnlicher Absichtserklärungen erwachsen dem Fürstentum Liechtenstein keine völkerrechtlichen Verpflichtungen, die über das, was in Art. 4 ff. des Zollanschluss-Vertrages vorgesehen ist, hinausgehen würden.
- Einen Sonderfall stellt der ebenfalls keine Liechtenstein-Klausel enthaltende Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Kolumbien vom 14.3.1908 dar. Da er vor dem von 1923 datierenden Zollanschluss-Vertrag mit Liechtenstein geschlossen wurde, erübrigen sich weitere Bemerkungen.

- 3 -

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und versichere Sie, Herr Direktor, meiner vorzüglichen Hochachtung.